

Antrag

der Abg. Gabi Rolland u. a. SPD

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Fläche des ehemaligen Truppenübungsplatzes „Reinhardshof“ in Wertheim: Naturschutz oder Gewerbenutzung

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Kenntnis sie von den Flächen des sogenannten Reinhardshofs in Wertheim (ehemaliges Gelände eines Truppenübungsplatzes der US-Armee) und von ihrem naturschutzfachlichen Wert hat;
2. ob sie die Gebietsbeschreibung mit Auflistung der vorhandenen Tier- und Pflanzenarten des Geländes kennt, die der dortige Naturschutzbund (NABU) erstellt hat;
3. welche Planungen die Gemeinde Wertheim bezüglich des betreffenden, circa 30 Hektar großen Geländes hat und welche Planungen und Festsetzungen dazu bereits erstellt und rechtsgültig sind (Flächennutzungsplan, Planfeststellungsverfahren, etc.);
4. inwieweit angesichts der vorhandenen Fauna und Vegetation sowie der vom NABU erstellten Artenliste gemäß Bundes- und Landesnaturschutzgesetz ein Verschlechterungsverbot für das betroffene Gelände gilt;
5. wie sie vor diesem Hintergrund die bereits erfolgten Entfernungen von Gebüsch, Bäumen und Hecken sowie andere Eingriffe (wie Mahd und Mulchen zur Brutzeit) bewertet;

6. wie sie es sich erklärt, dass die oben genannte Fläche nicht bereits nach einer Kategorie des Landesnaturschutzgesetzes unter Schutz gestellt ist, beispielsweise als Naturschutzgebiet oder Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet, obwohl bereits in den 90er-Jahren auf ein größeres Unkenvorkommen und weitere bedrohte Tierarten aufmerksam gemacht wurde.

10. 11. 2017

Rolland, Gruber, Born, Gall, Kopp SPD

Begründung

Auf der Fläche eines ehemaligen amerikanischen Truppenübungsplatzes am Reinhardshof in Wertheim plant die Gemeinde Wertheim zurzeit die Erweiterung eines Gewerbe- und Industriegebiets. Wie unter anderem der NABU in Wertheim festgestellt und bereits seit den 90er-Jahren kommuniziert hat, handelt es sich bei diesen Flächen zu einem großen Teil um überaus artenreiche Naturflächen, in denen zahlreiche Arten der Roten Liste vorkommen, deren Schutzwürdigkeit gesetzlich festgeschrieben ist.

Dennoch seien von der Gemeinde zahlreiche Eingriffe vorgenommen worden, die den Wert des Geländes eindeutig ökologisch verschlechtern oder beeinträchtigen, wie beispielsweise das großflächige Entfernen von Hecken und Bäumen oder das Mähen und Mulchen von Grünland während der Brutzeit trotz Vorhandensein seltener Bodenbrüter.

Es stellt sich daher die Frage nach dem weiteren Vorgehen der Gemeinde, nach dem Handeln und der Bewertung der Naturschutzbehörden sowie nach der Zukunft des etwa 30 Hektar großen Geländes. Die vom NABU vorgelegte und noch nicht einmal abgeschlossene Artenliste der dort vorkommenden Tier- und Pflanzenarten legt nahe, dass das Gebiet am geeignetsten als Naturschutzgebiet unter Schutz gestellt werden sollte. Zugleich muss sichergestellt sein, dass bis zu einer Unterschutzstellung nicht weitere Verschlechterungen des Zustands herbeigeführt werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 6. Dezember 2017 Nr. 72-7-0141.5/51/1 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. welche Kenntnis sie von den Flächen des sogenannten Reinhardshofs in Wertheim (ehemaliges Gelände eines Truppenübungsplatzes der US-Armee) und von ihrem naturschutzfachlichen Wert hat;*

Zu 1.:

Der Reinhardshof wurde bis zum Jahr 1992 durch die US-Army als Garnisonsstandort militärisch genutzt. Anschließend wurde nach einer umfangreichen Altlastenerkundung und -sanierung das Konversionsareal im Jahr 1996 von der Stadt Wertheim erworben. Die Gesamtfläche des Konversionsgebietes Reinhardshof umfasst insgesamt 220 ha. Davon gingen 152 ha (bereits bebauter Bereich 39 ha, Freiflächen 113 ha) in den Besitz der Stadt über. Bedingt durch die ehemalige militärische Nutzung und die sich danach anschließende extensive Flächennutzung sind in Teilbereichen des Konversionsareals naturschutzfachlich hochwertige Flächen insbesondere in Form von Magerwiesen vorhanden, vor allem im nordwestlichen Bereich. Dies wurde bereits in einem ökologischen Gutachten 1997 festgestellt.

Bei den restlichen landeseigenen Flächen des Reinhardshofs handelt es sich nicht um Naturschutzflächen. Sie befinden sich in einem bebauten Mischgebiet und sind im Flächennutzungsplan als Sondernutzungsgebiet für die Bebauung mit öffentlichen Gebäuden ausgewiesen, weshalb sie der Unterbringung von Behörden dienen.

2. ob sie die Gebietsbeschreibung mit Auflistung der vorhandenen Tier- und Pflanzenarten des Geländes kennt, die der dortige Naturschutzbund (NABU) erstellt hat;

Zu 2.:

Dem Umweltministerium wurde vom Landratsamt Main-Tauber-Kreis – Umweltschutzamt – eine Artenliste des NABU Wertheim mit dem Titel „Gesamtliste der Pflanzen- und Tierarten im geplanten NSG Reinhardshof bei Wertheim“ übersandt. Eine darüber hinausgehende Gebietsbeschreibung durch den NABU Wertheim ist nicht bekannt.

3. welche Planungen die Gemeinde Wertheim bezüglich des betreffenden, circa 30 Hektar großen Geländes hat und welche Planungen und Festsetzungen dazu bereits erstellt und rechtsgültig sind (Flächennutzungsplan, Planfeststellungsverfahren, etc.);

Zu 3.:

Nach dem Erwerb der Flächen durch die Stadt Wertheim im Jahr 1996 wurden 1998 und 2002 im Rahmen zweier Änderungsverfahren des Flächennutzungsplanes die Konversionsfläche als gewerbliche Baufläche festgelegt.

In den Folgejahren wurde das Gebiet dann durch die Ausweisung von Bebauungsplänen sukzessive überplant und je nach Bedarf erschlossen. Bis dato wurden innerhalb des wirksamen Flächennutzungsplanes vier Bebauungspläne (Abschnitte 1 bis 4) für die Ansiedlung industrieller und gewerblicher Betriebe entwickelt und ausgewiesen.

Am 6. Februar 2017 wurden die Aufstellungsbeschlüsse zum Bebauungsplan „Industriegebiet (GI) Reinhardshof – 5. Abschnitt“ und zum Bebauungsplan „Industriegebiet (GI) und Mischgebiet (MI) Reinhardshof – 6. Abschnitt“ gefasst. Im Rahmen der Bestandserhebung zur Ausarbeitung des Umweltberichtes und des Berichtes zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung stellte das mit der Untersuchung beauftragte Büro fest, dass eine Reihe streng geschützter bzw. gefährdeter Tierarten das Planungsgebiet insbesondere im nördlichen Teil des geplanten „Industriegebiet (GI) und Mischgebiet (MI) Reinhardshof – 6. Abschnitt“ besiedeln. Das Gebiet umfasst insgesamt 29 ha.

Der Bericht über die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung befindet sich derzeit erst im Entwurfsstadium. Auf Grundlage der vorstehend genannten Erkenntnisse des beauftragten Landschaftsplanungsbüros hat die Stadtverwaltung Wertheim dem vorberatenden Bauausschuss vorgeschlagen, dem Gemeinderat zu empfehlen, die Aufstellungsbeschlüsse für das „Industriegebiet (GI) Reinhardshof – 5. Abschnitt“ und das „Industriegebiet (GI) und Mischgebiet (MI) Reinhardshof – 6. Abschnitt“ aufzuheben und Aufstellungsbeschlüsse auf Grundlage einer Neuplanung zu fassen. Die aus den bisherigen Erkenntnissen naturschutzfachlich besonders wertvollen Bereiche in der Nordhälfte des 6. Abschnittes sollen nun nicht mehr in den Geltungsbereich eines Bebauungsplanes aufgenommen werden. In der Sache wird vorgeschlagen, die Weiterentwicklung des Gewerbegebietes Reinhardshof in insgesamt sechs Bebauungspläne (5. bis 10. Abschnitt) zu unterteilen.

Die Beschlussfassungen zur Einleitung der Bebauungsplanverfahren (Aufstellungsbeschlüsse) erfolgten in der Sitzung des Gemeinderates am 23. Oktober 2017.

Im Rahmen der nun begonnenen sechs Bebauungsplanverfahren wird im Zuge der Erstellung der jeweiligen Umweltberichte sowie der Berichte zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung ermittelt, ob in den einzelnen Abschnitten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten, die nicht durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen gelöst werden können.

4. Inwieweit angesichts der vorhandenen Fauna und Vegetation sowie der vom NABU erstellten Artenliste gemäß Bundes- und Landesnaturschutzgesetz ein Verschlechterungsverbot für das betroffene Gelände gilt;

Zu 4.:

Das sog. Verschlechterungsverbot gemäß § 33 Abs. 1 BNatSchG gilt nur in Natura-2000-Gebieten. Diese Schutzkategorie liegt hier nicht vor.

5. wie sie vor diesem Hintergrund die bereits erfolgten Entfernungen von Gebüsch, Bäumen und Hecken sowie andere Eingriffe (wie Mahd und Mulchen zur Brutzeit) bewertet;

Zu 5.:

Die Stadt Wertheim hat dargelegt, dass die im Winterhalbjahr 2016/2017 durchgeführten Pflegemaßnahmen routinemäßig zur Offenhaltung von Flächen, die im Flächennutzungsplan als Gewerbeflächen ausgewiesen sind, erfolgten. Eine Mahd bzw. eine Mulchmahd zur Vogelbrutzeit ist nach Angaben der Stadt Wertheim nicht durchgeführt worden. Grundsätzlich ist auf den betreffenden Flächen jedoch eine landwirtschaftliche Nutzung, z. B. in Form einer zweischürigen Wiesenmahd möglich.

6. wie sie es sich erklärt, dass die oben genannte Fläche nicht bereits nach einer Kategorie des Landesnaturschutzgesetzes unter Schutz gestellt ist, beispielsweise als Naturschutzgebiet oder Fauna-Flora-Habitat (FFH)-Gebiet, obwohl bereits in den 90er-Jahren auf ein größeres Unkenvorkommen und weitere bedrohte Tierarten aufmerksam gemacht wurde.

Zu 6.:

Der Reinhardshof wurde bis zum Abzug der US-Streitkräfte im Oktober 1992 militärisch genutzt. Auf dem Gesamtareal befanden sich damals mehr als 200 Gebäude bzw. bauliche Anlagen.

Des Weiteren waren ein Heizkraftwerk, Auffüllplätze und Schießanlagen sowie Raketenabschussrampen mit Erdwalleinfassungen auf dem Areal vorhanden. Aufgrund dieser starken baulichen Vorbelastung waren die Kriterien für eine Unterschutzstellung des Gesamtareals nicht gegeben.

Für eine kleinere Teilfläche im nordwestlichen Bereich des Reinhardshofes war 1994 die Ausweisung eines Naturschutzgebietes geprüft, aber abgelehnt worden, da für die Ausweisung eines Naturschutzgebietes an die naturschutzfachliche Wertigkeit hohe Maßstäbe anzusetzen sind. Wie die Überprüfung ergab, erfüllten die naturschutzfachlichen Gegebenheiten diese Anforderungen nicht.

Für die Aufnahme einer Fläche in das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 müssen aus der FFH- oder Vogelschutzrichtlinie ergebende Kriterien erfüllt sein. Für eine Meldung als FFH-Gebiet muss ein in Anhang I der FFH-Richtlinie aufgeführter FFH-Lebensraumtyp in guter Ausprägung oder die Lebensstätte einer in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgeführten Art in signifikanter Ausprägung vorkommen. Für eine Meldung als Vogelschutzgebiet müssen die in Artikel 4 Abs. 1 der Vogelschutz-Richtlinie benannten Kriterien hinsichtlich vorkommender Vogelarten erfüllt sein. Es waren gegenüber der Europäischen Kommission jeweils nur die bedeutendsten Vorkommen zu melden. Die genannte Fläche hatte zum Zeitpunkt der Meldung den Kriterien für eine Aufnahme als FFH- oder Vogelschutzgebiet nicht entsprochen.

Untersteller

Minister für Umwelt,
Klima und Energiewirtschaft